

Fälle, unter Vorlegung der Geburts-Urkunde des Verstorbenen, bewirkt werden; Aufgebote können täglich beantragt werden und ebenso Eheschließungen, nach vorheriger Verabredung, stattfinden.

Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern vom 1. Januar 1876 an, sowie aus den Civilstands-Eheregistern vom 15. August 1866 an sind vorher zu beantragen.

Ad 4. Jeder Berger eines seetristigen Gegenstandes hat solchen bei den resp. Strandbörgen in Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk anzumelden, welche über die in ihren resp. Bezirken vorgekommenen Strandungen und Bergungen an das Strandamt berichten. Letzteres, bestehend aus dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, dem Voots-Commandeur und dem Hafenmeister, entscheidet über alle Streitigkeiten in Strandungs- und Bergungsfällen, sofern sich die Betheiligten nicht über die Höhe des Berge- bzw. Hülfslöhnes einigen können.

Ad 5. Falls Jemand mit Hinterlassung unbekannter, abwesender oder minderjähriger Erben verstirbt, so ist hiervon durch den Hauswirth, den Logisgeber oder jede andere Person, welche davon Kenntniß hat, innerhalb 24 Stunden dem Erbschaftsamte Anzeige zu machen, welches dann die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Interessen der Abwesenden 2c. anordnet; nöthigenfalls die Verwaltung des Nachlasses selbst in die Hand nimmt.

Bei dem Erbschaftsamte können jederzeit, nach vorheriger Verabredung, Testamente eingereicht oder Erbzeugnisse belegt werden. Die Publikation von Testamenten geschieht, sobald das Erbschaftsamt sichere Kunde von dem Ableben des Erblassers erhält, bei der beantragten Publikation eines Testamentes ist der Depotschein miteinzureichen.

Ad 6. Alle der Stempelabgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Vollmachten, Obligationen, Vergleiche, Reversé u. s. w., sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur zum Zwecke der Stempelung einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.

Die Stempelabgabe beträgt für:

Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchem sie sich beziehen	1/2 ‰/oo.
do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen	ℳ 2.50.
Concessionen nach dem Werth des cedirten Object's oder der angegebenen Valuta	1 ‰/oo.
Kaufcontracte	1 ‰/oo.
Kündigungsscheine von Geldern und Wohnungen	30 ¢.
Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Mieth	2 1/2 ‰/oo.
Schuldscheine und Obligationen	1 ‰/oo.
Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährliche Gehalt ℳ 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reversé, Verzichte 2c.	ℳ 2.50.
Vollmachten	ℳ 2.50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von ℳ 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50 ¢ und steigt von 50 zu 50 ¢. Jedes stempelpflichtige Document muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.